VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU 05.02.2020
für die Stadt Bad Ems
AZ:
3 DS 16/ 0096
Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss)	**öffentlich**	**03.03.2020**

Antrag auf Baugenehmigung
Vorhaben: Aufstellen eines Werbeschildes
Gemarkung: Bad Ems, Lahnstraße
Flur: 77, Flurstück: 102/20

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Ale Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Auf dem o. a. Standort wurde ein unbeleuchtetes Werbeschild (Breite 3,00 m x Höhe 2,60 m, Unterkonstruktion bestehend aus Alupfosten Höhe 0,90 m; Gesamthöhe 3,50 m) aufgestellt. Nach dem Neubau der „Emser Therme“ (ehemals Thermalbad Bad Ems) und Wechsel des Thermenbetreibers wurde das Werbeschild ausgetauscht, da eine Neugestaltung der Werbeanlage in Form eines Austauschs des Firmenlogos und Schriftzuges usw. entsprechend den modernen Werbeanforderungen und der neuen Bezeichnung „Emser Therme“ unabdingbar erforderlich wurde. Zum damaligen Zeitpunkt konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich erfolgten baurechtlichen Prüfung davon ausgegangen werden, dass dies im Rahmen des Bestandsschutzes möglich sei. Am 13.01.2020 wurde der aktuelle Bauantrag nachgereicht, da festgestellt wurde, dass der tatsächliche Standort geringfügig von dem ursprünglich auf dem Grundstück, in der Nähe des Baumbestandes genehmigten Standort abweicht.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB), da die gegenüberliegende Straßenseite mit Wohnhäusern bebaut ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Bundesstraße 260 (Lahnstraße) keine räumlich trennende Wirkung entfaltet. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB 13.03.2020

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Dem Bauantrag zum Aufstellen eines Werbeschildes auf dem Grundstück in der Gemarkung Bad Ems, Lahnstraße (Flur: 77, Flurstück 102/20) wird bauplanungsrechtlich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister